

Beitritt der Gemeinde Altenkirchen zur Sparte Breitband und Beauftragung der Bürgermeisterin zur Unterzeichnung des öffentlich rechtlichen Vertrages

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsleitung <i>Bearbeitung:</i> Gabriela von der Aa	<i>Datum</i> 14.10.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen (Entscheidung)	14.10.2020	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Altenkirchen war mit Beschluss-Nr. 004.6.11-82/16 vom 30. März 2016 der Sparte Breitband beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen beigetreten. Dies geschah unter der Maßgabe, dass für die Gemeinden der Insel durch den ZWAR ein inselweites Breitbandnetz errichtet wird. Die Finanzierung sollte über die Förderprogramme des Bundes und des Landes erfolgen, so dass der Gemeinde keine Kosten entstehen.

Seit 2015 entwickelte die Sparte ein immer größer werdendes Defizit. Dies lag in der Sparte am 31.12.2018 bei 829 T€. Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde hatte immer wieder auf die Pflicht zum Ausgleich des Defizites durch Umlagen der Gemeinden hingewiesen. Zur Beratung über den Wirtschaftsplan 2019 wurden die Gemeinden in der Form darüber informiert, dass die Untere Rechtsaufsichtsbehörde an der Verbandsversammlung teilnahm und eine Versagung der Kredite ankündigte, für den Fall, dass das Defizit nicht über Umlagen ausgeglichen werde. Weiterhin machte die Rechtsaufsichtsbehörde darauf aufmerksam, dass der Beitritt der Gemeinden zu dieser Sparte nicht wirksam sei, da bislang keine öffentlich-rechtlichen Verträge unterzeichnet wurden.

Zur Verbandsversammlung am 22. Mai 2019 wurde dann eine Umlageberechnung zur Minderung des Defizites der Sparte durch den ZWAR vorgelegt. Danach hätte die Gemeinde Altenkirchen Kosten in Höhe von ca. 30,54 T€.

Die Gemeinden hinterfragten das Defizit. Aus den Antworten des ZWAR ergab sich, dass nicht alle Kosten über die Förderprogramme finanziert werden konnten (insbesondere Personalkosten für die Ingenieure) und das durch den ZWAR ein Eigenausbau für Gebiete stattgefunden hat, die nicht unter die Förderprogramme fallen und für die es demzufolge auch keine Refinanzierung gibt. Allein im Stadtgebiet Bergen sind 1,6 Mio € verbaut worden.

Es wurde ein Vertragsentwurf für den öffentlich-rechtlichen Vertrag vorgelegt, den die Gemeinden ablehnten.

Da der ZWAR nur sehr schwerfällig an der Bereinigung der Problemfelder in dieser Sparte arbeitete und auch die Fragen der Gemeinden nur zögerlich beantwortet wurden, beschloss die Gemeinde in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2019 den Beitrittsbeschluss aufzuheben.

Die Gemeinden des Amtes Nord-Rügen erarbeiteten einen Fragenkatalog und übersandten diesen an den ZWAR zwecks Beantwortung. Die Beantwortung ist erfolgt. Zwischenzeitlich wurde auch ein neuer überarbeiteter Entwurf für den öffentlich-rechtlichen Vertrag vorgelegt. Mit diesem Vertrag überträgt die Gemeinde den Bereich des Breitbandausbaus, der über Förderprogramme finanziert wird und schließt somit den teuren Eigenausbau aus.

Dies entspricht auch der Genehmigung zum Wirtschaftsplan.

Die in der Vergangenheit entstandenen Defizite sind entsprechend Solidarprinzip und auf der Grundlage der Regelungen des KAG M-V zu den Umlagen durch die Mitglieder auszugleichen. Dies wären für die Gemeinde Altenkirchen auf der Grundlage der Zahlen aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2018 mindestens 11.439,40 €.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt den Beitritt der Gemeinde Altenkirchen zur Sparte Breitband des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen und beauftragt die Bürgermeisterin und ihren 1. Stellvertreter mit der Unterzeichnung des beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrages..

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kosten:	11.500.€ bis 30.600 €	€	Folgekosten:		€
Sachkonto:	536010.52544100/72544100				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage/n

1	öffentlich-rechtlicher Vertrag
---	--------------------------------

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übertragung der Aufgabe „Breitbandversorgung“

zwischen der

Gemeinde Altenkirchen

Amt Nord-Rügen, Ernst-Thälmann-Straße 37, 18551 Sagard

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill

sowie den 1. Stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Matthias Lück

und dem

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR)

Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen

vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Olaf Braumann

sowie den 1. Stellvertretenden Vorstandsvorsteher, Herrn Sebastian Koesling

§ 1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Altenkirchen ist Mitglied des aus mehreren Städten und Gemeinden auf den Inseln Rügen, Ummanz und Hiddensee bestehenden Zweckverbands Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen („ZWAR“) mit dem Sitz auf Rügen.

Gemäß § 3 Abs.1 der Verbandssatzung des ZWAR erfüllt dieser die ihm durch seine Verbandsmitglieder übertragene Pflicht der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gemäß §§ 40 und 43 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 3 Abs.2 der Verbandssatzung ermöglicht die Wahrnehmung von Aufgaben, die über die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung hinausgehen, durch den ZWAR von einzelnen Verbandsmitgliedern, soweit diese dem ZWAR durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen werden.

Mit Beschluss Nr. 004.6.11-82/16 vom 30. März 2016 hat die Gemeindevertretung den Beitritt zum ZWAR in der Sparte Sonstige Infrastruktur (im Folgenden auch als Sparte „Breit-

bandnetz“ bezeichnet) unter der Maßgabe der Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Erweiterung des Aufgabenbereiches des ZWAR, geschlossen am 21. Juni 2012 zwischen der Gemeinde Parchtitz, der Stadt Putbus und der Gemeinde Sehlen, beschlossen.

Gegenstand des vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrages ist die Übertragung der Aufgabe „Breitbandnetz“ durch die Gemeinde Altenkirchen auf den ZWAR auf Grundlage der §§ 149 Abs. 1 und 151 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit den §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung des ZWAR in der Neufassung vom XX. Juni 2020 sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung Altenkirchen Nr.004.6.11-82/16 vom 30. März 2016.

§ 2 Übertragung

Die Gemeinde Altenkirchen tritt der Sparte „Breitbandnetz“ (§ 3 Absatz 3 der Verbandssatzung des ZWAR) bei. Sie überträgt dem ZWAR die Aufgaben:

1. der Verwirklichung des Breitbandausbaus im Gebiet der Gemeinde Altenkirchen einschließlich der Errichtung und Verpachtung einer eigenen Infrastruktur. Die Aufgabenübertragung erfasst dabei ausschließlich die Umsetzung von dem ZWAR beantragter Ausbauprojekte gemäß der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 (Förderrichtlinie Bund) sowie der Richtlinie zur Förderung des Breitbandausbaus in Mecklenburg-Vorpommern (Breitbandförderrichtlinie M-V) vom 20. Juli 2016 soweit sich diese das Gemeindegebiet erstrecken und von den Fördermittelgebern bewilligt worden sind.
2. der Förderung der kommunalen Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder in Bezug auf die Verwirklichung eines Glasfasernetzes und deren Verwertung.

§ 3 In-Kraft-Treten und Rückwirkung

Der Vertrag tritt, einschließlich der Pflicht der Gemeinde Altenkirchen zur Zahlung der Umlage gemäß § 21 der Verbandssatzung, rückwirkend zum 31. März 2016 in Kraft.

§ 4 Verbandseinlagen/Umlagen

- (1) In § 20 der Verbandssatzung ist die Erhebung von Einlagen zur Sicherung eines wirtschaftlich vernünftigen Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital geregelt. Die Erhebung einer Einlage bleibt einer Regelung in der Verbandssatzung vorbehalten.

- (2) Gemäß § 21 der Verbandssatzung sind Umlagen zur Deckung des Verlustes zu erheben. Regelungen zum Umlagemaßstab sind in der Verbandssatzung festzulegen. Soweit hier keine wirksame Regelung getroffen ist, findet für die Erhebung der Umlage § 170b Absatz 7 Kommunalverfassung - KV M-V Anwendung.

§ 5 Aufhebung und Abwicklung der Sparte Breitband

Im § 27 der Verbandssatzung ist die Aufhebung und Abwicklung des ZWAR geregelt. Die Parteien sind darüber einig, dass § 27 Abs. 2 der Verbandssatzung auch für den Fall der Abwicklung der Sparte Breitbandnetz Anwendung findet.

§ 6 Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Dieser Vertrag bedarf gemäß § 152 Absatz 1 Satz 2 KV M-V der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Altenkirchen, den

Bergen auf Rügen, den

Gemeinde Altenkirchen

ZWAR

.....
Bürgermeisterin

.....
Verbandsvorsteher

.....
1. Stellvertretender
Bürgermeister

.....
1. Stellvertretender
Verbandsvorsteher